

Schon jetzt werden Bundeswehrstandorte, Auslandseinsätze und Übungen permanent von Aufklärungsdrohnen überwacht. Aber soll die nächste Generation von Drohnen, die die Bundeswehr anschafft oder mietet, auch bewaffnungsfähig sein? Dabei könnten sich diese Waffen in naher Zukunft auch mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) autonom steuern.

Um es vorzuschicken: Die Gründe gegen eine Bewaffnung mit solchen Waffen überwiegen. Ein uneingeschränktes Plädoyer für die Anschaffung bewaffnungsfähiger Drohnen verbietet sich daher. Dennoch muss aus Verantwortung für die in Kampfeinsätze entsandten Soldatinnen und Soldaten die Frage gestellt werden, ob der Einsatz von Kampfdrohnen in Einzelfällen und unter strengen Auflagen gerechtfertigt sein kann? Der Anschlag auf ein Lager der UN-Mission in Mali etwa, bei dem Ende Juni zwölf deutsche Soldaten verletzt wurden, hätte durch den Einsatz einer solchen Waffe abgewehrt werden können.

Eine Überwachungsdrohne hatte das mit Sprengstoff beladene Fahrzeug erspäht, als es auf das Lager zufuhr. Sie konnte den Angriff aber nicht verhindern, weil sie nicht bewaffnet war.

### Ohnmacht und Raumerfahrung

Doch Drohnen sind nicht einfach neue Waffensysteme, die technischen Fortschritt abbilden. Sie verändern die Kriegsführung grundlegend und müssen daher auch grundlegend bewertet werden. Ständen sich früher zwei Streitmächte mit konventionellen Waffen gegenüber, so waren sie gleich weit voneinander entfernt. Nicht so bei Waffen, die einen virtuellen Raum nutzen: Die Entfernung zwischen der Drohne und ihrem Ziel lässt sich zwar im geometrischen Raum vermessen und mag Hunderte oder weniger Meter betragen. Die Soldatin, die sie steuert, könnte sich dagegen aus Sicht ihres Opfers überall befinden und lässt sich somit von ihm aus gar nicht im geometrischen Raum verorten. Der Raumabstand des Gegners ist ein virtueller. Hier kollidieren diverse Raumerfahrungen, die

# Braucht die Bundeswehr bewaffnete Drohnen?

**Ja, für bestimmte Ausnahmefälle**

Eine Beurteilung aus theologisch-ethischer Sicht

Von Sigurd Rink und Lukas Ohly

sich hinter dem Titel »asymmetrische Kriegsführung« verbergen. Es handelt sich paradoxerweise um die gleiche Raumasymmetrie, die den Unterschied zwischen Gott und Mensch markiert: Gott ist dem Menschen »nahe«, ohne ein Körper im geometrischen Raum zu sein. Kein Wunder, dass sich Menschen bereits privaten Drohnen schutzlos ausgeliefert fühlen. Um wie viel mehr steigert sich die Ohnmacht auch von Zivilisten, wenn eine virtuelle Gewalt über Leben und Tod entscheidet!

Wie immer bei virtuellen Bedrohungen liegt ihre militärische Logik jedoch nicht in der kriegerischen Anwendung, sondern in

der Abschreckung. Waffen aus einem asymmetrischen Raum fordern die Gegenseite heraus, die Symmetrie wieder herzustellen. Ebenso wie die Drohne zum Schutz einer Patrouille nicht nur den Weg sichert und vorausfliegt, um Gefahren zu identifizieren, sondern sie auch zu vernichten, könnte dann der Feind gefahrlos mit seinen Drohnen die Gegenseite angreifen.

Vor diesem Hintergrund ist das Argument vom bestmöglichen Schutz der Soldatinnen und Soldaten in den Einsätzen zu beurteilen. Unter dem Schlagwort des »Targeted Killing« werden Vorzüge des bewaffneten Drohneneinsatzes erwartet. Denn die Gefährdung von Soldaten könnte so auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig wichtige Kriegsziele erreicht werden. Der angebliche Schutz wird jedoch wieder verspielt, sobald die Gegenseite über das gleiche Waffensystem verfügt. Bewaffnete Drohnen werden daher vor allem durch ihre abschreckende Wirkung von Bedeutung sein.

Anders ist es, wenn UN-Friedensmissionen mit einem militärtechnisch unterlegenen Gegner konfrontiert sind wie in Mali. Die Bundeswehr ist bisher an 18 Missionen beteiligt gewesen, die aufgrund eines Beschlusses der Vereinten Nationen im Sinne einer Schutzverantwortung für Menschen in fremden Staaten stattfinden. In diesen sogenannten »Blauhelmeinsätzen« haben die Soldatinnen und Soldaten kein Kampfmandat, sondern sowohl Ausbildungs- als auch Sicherungspflichten. Patrouillen können jedoch in solchen prekären Regionen angegriffen werden, weil sie die Routen und Aktionen von Terroristen oder der organi-



**Lukas Ohly**, Professor für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik an der Goethe-Universität Frankfurt/Main. Gemeindepfarrer in Nidderau. Autor des Buchs

»Ethik der Robotik und der Künstlichen Intelligenz«. Peter Lang, Berlin 2019.



**Sigurd Rink** war von 2014 bis 2020 Bischof für die Seelsorge in der Bundeswehr, seitdem ist er für die Diakonie tätig. In seinem jüngsten Buch »Können Kriege gerecht sein?«

(Ullstein, Berlin 2019), schreibt er über seinen Abschied vom Pazifismus.

sierten Kriminalität durchkreuzen. Für solche Zwecke könnte mit bewaffnungsfähigen Drohnen das Argument wieder valide sein, den Soldaten unter UN-Mandat den permanent bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

## Verbindliches Völkerrecht

Die EKD-Friedensdenkschrift von 2007 hat in der Doktrin vom »gerechten Frieden« eine rechtliche Bestimmung des Friedensbegriffes vorgenommen. Wie müssen kampffähige Drohnen eingesetzt werden, ohne dabei das Leitbild des gerechten Friedens und insbesondere völkerrechtliche Verbindlichkeiten aufzuweichen? Entgrenzen bewaffnete Drohnen die eigene Gewaltbereitschaft, oder lässt sie sich mit einem strikten Reglement der Einsatzszenarien durch Beschluss des Bundestags und einer sorgfältigen Evaluation eines solchen Einsatzes einhegen?

Bei einem Mandat der Vereinten Nationen ist zu beachten, dass die Anwendungsfälle für die völkerrechtlich im Einklang stehende Nutzung bewaffneter Drohnen äußerst gering sind. So darf etwa die Drohne einer Blauhelm-Patrouille nicht vorausfliegen, um ihre Gefahr »prophylaktisch« zu beschließen, solange die Patrouille nicht bereits angegriffen worden ist. Andererseits könnten Kriegsparteien wie Terrororganisationen oder Milizen, die nicht an das Völkerrecht gebunden sind, ihren militärischen Einfluss durch den Einsatz bewaffneter Drohnen gefährlich erweitern. Es bedarf daher einer völkerrechtlichen Klärung, wie mit nicht-staatlichen Kampfparteien umzugehen ist und unter welchen Voraussetzungen Streitkräfte mit UN-Mandat bewaffnete Drohnen einsetzen dürfen.

## Drohnen ohne Moral

Perspektivisch ist der ethische Unterschied zu bedenken zwischen Drohnen, die aus einem Kontrollzentrum von Soldaten gesteuert werden, und autonom agierenden Waffen, die auf KI basieren. Das künstliche System ist nicht moralfähig. Denn angenommen, im Kampfgebiet spielt ein Kind in einem Camouflage-Kinderkostüm: Sollte die Drohne autonom und ohne die Vetomöglichkeit einer Soldatin die Option ziehen dürfen, ob sie schießt oder nicht? Das ist keine technische Frage, etwa wie hoch die Bildauflösung der Drohnenkamera ist

»Asymmetrischer Krieg«: US-Drohnenangriff auf ein Ziel in Bagdad

und wie sicher die Mustererkennung getestet worden ist. Vielmehr wird hier der Kern moralischer Urteilsfähigkeit berührt: Eine Tötung ist nun nicht mehr die Folge einer Entscheidung, die unter einem ethischen Rechtfertigungszwang steht, sondern wird automatisch getroffen.

Natürlich können auch Soldaten vom Kontrollraum aus eine Fehlidentifikation vornehmen. Im Unterschied zu Menschen verhalten sich KI-Maschinen aber nicht nach einer allgemeinen moralischen Orientierung, sondern stets fallbasiert. Will etwa die Programmiererin erreichen, dass die Drohne das Kind von einem Soldaten unterscheidet, so muss sie sie dafür »trainieren«, indem sie ihr Tausende von Bildern einspeist, aus denen das Programm digitale Muster entwirft. Die Muster selbst sind aber eine Leistung des Programms und nicht der Programmiererin. Die Waffe kann dann Reaktionen zeigen, die die Programmiererin nicht wünscht.

Ein autonomer Drohnenangriff entkoppelt damit die Kampfhandlung von moralischen Urteilen. Und diese Entkopplung können Menschen nicht moralisch wollen. Das heißt nicht, dass ein Drohnenkrieg unter menschlicher Kontrolle humaner abläuft, aber doch immerhin, dass Menschen für ihre Entscheidungen verantwortbar ge-

macht werden können, während sich autonome Waffensysteme ohne ethische Kontrolle verhalten.

Ein Einsatz autonomer Kampfdrohnen ist angesichts dieser Erwägungen mit dem Leitbild des gerechten Friedens nicht in Einklang zu bringen. Allenfalls die Drohne unter menschlicher Steuerung lässt sich unter bestimmten engen Grenzen theologisch-ethisch rechtfertigen, wenn es dafür ein klar definiertes völkerrechtliches Mandat gibt.

Dabei erklärt jedoch die Kollision des geometrischen mit dem virtuellen Raum, warum Menschen aus Sicht ihrer Gegner »Gott spielen«, wenn sie bewaffnete Drohnen steuern. Hier begegnen sich nicht mehr Gegner im selben Raum, sondern der übermächtige und omnipotente Himmel den Sterblichen der Erde.

Es ist klar, dass diese Asymmetrie die Gegenseite zum Nachrüsten drängt.

Bewaffneten Drohnen sind daher enge Grenzen zu ziehen: Sie sind nur nach einem direkten Angriff in derselben Situation einzusetzen oder können eine Reaktion auf eine bereits bestehende Bedrohung durch bewaffnete Drohnen sein, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. ◆

Kommentieren Sie diesen Artikel auf unserer Homepage unter folgendem Link: [publik-forum.de/a/1612](http://publik-forum.de/a/1612)

### In der nächsten Ausgabe

widerspricht Bernhard Koch, stellvertretender Direktor des Instituts für Theologie und Frieden in Hamburg. Er sagt: Bewaffnete Drohnen sollte man völkerrechtlich verbieten.